

## 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf in seiner Sitzung am 21.10.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf beschlossen:

### § 1 Satzungsänderung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf vom 23.11.2011, bekannt gemacht im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 12/ 2011 vom 03.12.2011 wird wie folgt geändert:

#### § 10 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen und beträgt für

- a) Erdbestattungen und Kindergräber 30 Jahre
- b) Urnenbestattungen 20 Jahre“

#### § 12 (2) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattung
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattung
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Inschrift an der Stele“


#### § 15 wird um (5) ergänzt:

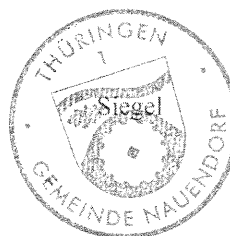
(5) Urnengemeinschaften sind Flächen des Friedhofes, auf denen Urnen nach einem nicht öffentlich zugänglichen Plan, ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, beigesetzt werden. Die Urnengemeinschaftsfläche wird durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichnet. Die Gestaltung und Pflege erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabfläche keine Grabmale errichten, Anpflanzungen oder andere individuelle Grabgestaltungen vornehmen. Auf der Grabfläche liegender Grabschmuck wird bei Pflegearbeiten nach Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt und gegebenenfalls entsorgt. Auf dem Gemeinschaftsgrabmal werden mittels einer Gedenkplatte die Lebensdaten der Verstorbenen angebracht (ein Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedaten). Die Gedenkplatte wird von der Gemeinde beschafft, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung sind der Gemeinde entsprechend der Friedhofsgebührensatzung, in der jeweils gültigen Fassung, für die gesamte Ruhezeit zu erstatten. Die Ablage von Blumen und Grabschmuck auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte ist nicht gestattet.

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauendorf, den 15.12.2021  
Gemeinde Nauendorf


  
Marek Heusinger  
Bürgermeister



#### Bekanntmachungsnachweis:

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 01/2022 vom 01. Januar 2022 bekanntgemacht.

Nauendorf, den 03.01.2022  
Gemeinde Nauendorf

  
Marek Heusinger  
Bürgermeister

